



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die preußischen Justizreformen seit 1848. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die preussischen Justizreformen seit 1848.

### 1.

Zehn Jahre sind grade verflossen, seit eine folgenreiche Bewegung durch Europa zog, die acht Tage vor ihrem Ausbruch von niemand geahnt worden war. Nicht nur die Länder, welche bisher das Privilegium gehabt, Revolutionen zu machen, auch die Staaten des deutschen Bundes, darunter zwei Mitglieder der heiligen Alliance wurden ergriffen, die Straßen ihrer Hauptstädte sahen Scenen, wie nur Paris oder Madrid sie erlebt, und ringsherum in den Provinzen fanden Ausbrüche statt, welche die vulkanische Natur des Bodens ahnen ließen, auf dem man bisher mit dem Gefühl vollkommenster Sicherheit gelebt hatte.

Das Merkwürdigste war, wie schnell und widerstandslos selbst Einrichtungen beseitigt waren, auf deren gründliche Festigkeit jeder geschworen hätte, und wie mit einem Zauberschlage Wünsche und Ansichten nicht nur in aller Munde waren, sondern auch verwirklicht wurden, deren Ausführung bis dahin nur der Sehnsucht weniger als Ideal fernster Zukunft geleuchtet hatte, deren bloße Aeußerung schon gefahrvoll gewesen war. Wer am wenigsten wußte, um was es sich handle, ging der neuen Aera mit dem wärmsten Herzen und den sanguinischsten Hoffnungen entgegen. Man konnte wol auf die Deutschen anwenden, was ein geistvoller Engländer einst von den Erwartungen seiner Landsleute bei Durchführung der Reformbill gesagt hatte: jedes Mädchen war überzeugt, daß sie nun einen Mann bekäme, jeder Tagelöhner, daß halbe Arbeit jetzt den doppelten Lohn brächte, und die Schulbuben glaubten, daß der erste Paragraph des neuen Staatsgrundgesetzes die lateinischen Verba und ihr Gedächtniß für immer von den lästigen Gerundiis und Supinis befreien müßte. Diejenigen, welche dem unklaren Drange der Zeit mit bewußtem Willen gegenüberstanden, hatten ihre Kräfte schnell zwei bestimmten Zielen zugewandt: es galt, den Bürgern der einzelnen Staaten eine rege Betheiligung am öffentlichen Leben zu ermöglichen, und diesem selbst die entsprechenden Formen zu geben; es galt, den Bau der deutschen Einheit zu vollenden, welcher seit Jahrhunderten als eine unfertige Ruine dastand, wie Deutschlands größter Dom.

Es ist bekannt genug, wie wenige von den Entwürfen, welche der Ver-  
Grenzboten II. 1858.

wirklichung jener Zwecke bestimmt waren, ausgeführt worden, wie viele von diesen wenigen wieder nach einem kurzen und verkümmerten Dasein beseitigt sind. Was trotzdem Großes und Bleibendes, was Gemeines und Vergänglichendes in dem Streben jener Zeit lag, das nach vollem Umfang zu würdigen, muß späteren Tagen überlassen bleiben, in denen man den Sachen und Personen ferner und doch mit gründlicherer Kenntniß der Verhältnisse und Motive gegenüberstehen wird. Aber auch heute schon, glauben wir, wird das Urtheil über das, was wir dem Jahre 48 im Allgemeinen zu danken haben, ein gerechtes sein können, und kein gewissenhafter Mann, er mag gehören zu welcher Partei er wolle, wird unterschiedslos alle damaligen Bestrebungen rechtfertigen, keiner die ganze Bewegung für einen bloßen wüsten Traum erklären wollen, oder darüber streiten, ob sie den Namen einer Revolution oder Rebellion verdiene. Was damals geschaffen und vorbereitet worden ist, nimmt noch einen hinlänglichen Raum ein, um jeder Fortleugnung zu spotten. Auf dem Gebiet der Einheitsbestrebungen, wo ein Erfolg am wenigsten in die Augen fällt, meinen wir ihn doch sehr bestimmt in den Resultaten wiederzuerkennen, welche die jüngsten Jahre in der Ausgleichung wirtschaftlicher Unterschiede zwischen den deutschen Ländern gebracht haben. Und in unsern staatsrechtlichen Zuständen, in unserm Handel, unsrer Industrie, in dem gesammten geistigen Leben, namentlich in Tagespresse und neuer historischer Literatur merkt auch ein Blinder, daß das Jahr 48 einen folgenschweren Wendepunkt in der Geschichte des deutschen Volks bildet. Gibt es doch schon in dem individuellen Leben keinen Ersatz für den Mangel eines regen Verkehrs und Austauschens von Gesinnungen und Ansichten! Ein Staat vollends ist zum politischen Tode verdammt, wenn er die schaffenden Mächte des öffentlichen Lebens nicht in der rechten Zeit zu befreien versteht. Diese Befreiung aber danken wir jener Bewegung, und was sie in dieser Hinsicht geschaffen hat, mag es sonst so sehr den Stempel des Uebereilten und Unreifen tragen, wird dauern und Früchte bringen.

Zu den bedeutendsten Einrichtungen mit dieser Tendenz gehören wol die Justizreformen, welche in fast allen deutschen Staaten seit 1849 das geheime schriftliche Verfahren in ein öffentliches und mündliches verwandelt und die schweigende Göttin der Gerechtigkeit hinter verschlossenen Thüren und Actenbergen hervor auf den Markt des Lebens geführt haben. Preußen that hierin durch die Verordnungen vom 2. und 3. Jan. 1849 den ersten Schritt. Mit Ausnahme der beim Alten gebliebenen Hansestädte, Braunschweigs, das sich an England, Sachsens und Altenburgs, die sich an Oestreich angeschlossen, folgte das übrige Deutschland dann in den nächsten Jahren mehr oder weniger genau dem Beispiel Preußens, so daß wir in seinen Justizreformen zugleich einen allgemein deutschen Typus vor uns haben.

Der Gedanke, das Justizwesen zu verbessern, war in Preußen nicht neu. Seit die Rheinprovinz mit ihrem eleganten und durch die Geschwornengerichte zugleich als liberal beliebten Verfahren dem preußischen Staat als neues Ferment zugesügt war, hatten sich sehr lebhaft Stimmen gegen den bisherigen preußischen Criminal- und Civilproceß erhoben und die Blicke immer bestimmter nach jenem Vorbilde richten lassen. Für den Civilproceß war die allgemeine Gerichtsordnung denn auch im Wesentlichen durch die Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 beseitigt, und an ihre Stelle ein abgekürztes, der Hauptsache nach mündliches Verfahren gesetzt worden, das die Parteien und ihre Sachwalter wieder zu Herren des Proceßganges machte. Viel schwieriger aber schien die Reform des Criminalprocesses werden zu sollen, der eine vollkommene Umgestaltung der ganzen Gerichtsverfassung, namentlich Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichtsbarkeit vorhergehen mußte. Auch hier war bereits eine Bresche in den alten Zustand gemacht. Auf Veranlassung des großen Polenprocesses von 1846, an dessen Bewältigung auf dem gewöhnlichen schriftlichen Wege man verzweifelte, war bei dem Kammergericht zu Berlin das mündliche Verfahren mit Staatsanwaltschaft und Vertheidigung eingeführt worden, so daß auch hier der schaffende Geist am Webstuhl der Zeit mächtig vorgearbeitet hatte und den Verordnungen von 1849 nur die letzte Consequenz einer völlig fertigen Entwicklung zu ziehen blieb. Vergeblich suchte man noch das gemüthlich-patriarchalische Verhältniß des Patrimonialherrn und seines Justizars zu den Gerichtsinassen, die Ersparnisse von Zeit, Kosten und Weiltäufigkeit und Entschädigungsansprüche der Gerichtsherrn als Abwehr zu benutzen — die neue Zeit brauchte endlich ihr gutes Recht, und so sind eximirter Gerichtsstand und Patrimonialgerichtsbarkeit mit unbedeutenden Ausnahmen, die entweder nicht der Rede werth sind oder in ein anderes Capitel gehören, so radical in Preußen vertilgt, daß sie in wenigen Jahren ganz aus der Erinnerung geschwunden sein werden. Und doch waren sie so merkwürdige, in einer fernen Vergangenheit wurzelnde Institute, und haben, obwol nur Phantome, den realen Gewalten der neuen Zeit einen so hartnäckigen, zähen Widerstand entgegengesetzt, daß wir füglich einen Blick auf sie werfen können.

Die Gerichtsbarkeit im Staat ruht naturgemäß in den Händen des Staatsoberhauptes, das sie wol der Ausübung nach an andre übertragen, niemals aber aufhören kann, alleinige oberste Quelle alles Rechts zu sein. So war es ursprünglich auch in Deutschland. Der Kaiser war oberster Gerichtsherr, und als seine Stellvertreter übten der Pfalzgraf, die Grafen und die Centenare mit Zuziehung von Gemeideschöffen die Rechtsprechung. Schon früh kommt es vor, daß die Gebiete vornehmer Grundbesitzer, namentlich geistlicher Herrn, deren gebildeter und milder Leitung die Kaiser gern freien

Spielraum ließen, von der Einmischung der kaiserlichen Richter frei wurden (*immunes ab introitu iudicum*). Mit dem Sinken der kaiserlichen Macht finden wir dann aber allgemein die bei keinem andern als den germanischen Völkern vorkommende Erscheinung, daß die großen kaiserlichen Beamten ihr Amt in ein eignes Recht verwandeln und wie Privateigenthum verkaufen, vertheilen, vererben. Damit kommt auch die Gerichtsherrlichkeit in die Hände der nunmehrigen Fürsten, neben denen die kaiserlichen Gerichte anfangs eine concurrirende, dann eine subsidiäre Befugniß, ähnlich dem heutigen Instanzenzug behalten, bis auch diese den mächtigeren Fürsten gegenüber aufhört. Diese aber schienen ihre Macht nur errungen zu haben, um sie wieder an den ersten besten Unterthan, der Ehrgeiz und Geld hatte, zu verschleudern, und es ist nicht abzusehen, wie weit die Zerstücklung des deutschen Reichs durchgeführt worden wäre, hätte nicht das Bedürfniß größerer Staatenbildungen und der Genius einiger kräftigen Regentenhäuser dem Unheil der Kleinstaaterei endlich Schranken gesetzt. Am leichtsinnigsten war die Gerichtsherrlichkeit mit den daran hängenden Einkünften an Private durch Kauf, Verpfändung oder Verleihung überlassen worden, so daß die Städte, Rittergüter, Klöster und sonstigen geistlichen Corporationen fast sämmtlich eigne Gerichtsbarkeit hatten, in der Regel freilich nur die niedere, bisweilen auch die wichtigern Civilsachen, während schwerere Criminalfälle, der sogenannte Blutbann, immer bei den landesherrlichen Gerichten verblieb. Seitdem durch Eindringen des römischen Rechts und des kanonischen Processes die Schöffen fortgefallen und die Gerichtsherrn selbst ebenso wenig im Stande waren, Recht zu sprechen, beschränkte sich ihre Befugniß dann darauf, einen gelehrten Richter anzustellen und zu besolden, die Gerichtseinkünfte zu ziehen und davon außer der Besoldung auch die Kosten der Localitäten und sonstigen Utensilien zu tragen. Nachdem der Staat die Bedingungen für Proceßleitung, Anstellbarkeit und Absetzbarkeit der Patrimonialrichter mit denen für die königlichen Richter auf gleichen Fuß gebracht hatte und ein sehr weit gehendes Aufsichtsrecht über sie übte, war das ganze Institut zu einem bloßen Patronat geworden, das manche Einrichtungen erforderte, die wenn auch so erbärmlich wie die patrimonialen Sitzungs- und Gefängnißlocalitäten oder Depositionsanstalten in der Regel waren, immer gemacht sein wollten; zu einem Patronat, das wenig Einfluß, noch weniger Revenuen brachte, aber dem Selbstgefühl des Gerichtsherrn nicht wenig schmeichelte, und alles in allem eine sehr überflüssige, unzeitgemäße Erscheinung in unserm Staatsleben war.

In denselben eigenthümlichen Verhältnissen hatte der erimirte Gerichtsstand seinen Grund. Wer mit einem Gerichtsherrn in Streit gerieth, konnte natürlich nicht von dessen eigem Gericht sein Recht nehmen. Daher war das competente Forum der Landesherrn bei den kaiserlichen, das Forum der

landsässigen Gerichtsherrn bei den landesherrlichen Gerichten. Ebenso natürlich war es, daß die Fürsten ihren Staatsdienern und Offizieren nicht vor Unterthanen, sondern vor ihren eignen Gerichten Recht sprechen ließen. Nachdem aber das Recht, wonach gesprochen wurde, materiell und formell ein gemeines Landesrecht geworden war, nachdem die Patrimonialrichter nicht nur alle Bedingungen der königlichen Richter erfüllen mußten, sondern wie in Preußen seit 1808 sämmtliche städtische Gerichte aus patrimonialen zu königlichen geworden waren, über denen die alten Oberlandesgerichte standen, gab es keinen zureichenden Grund mehr, die Beamten, Offiziere und Rittergutsbesitzer in der bisherigen Weise zu eximiren, dadurch die Rechtsgleichheit zu stören und die Verfolgung von Ansprüchen gegen eximirte Personen durch die oft 20 bis 30 Meilen betragende Entfernung der Obergerichte erheblich zu erschweren.

So lange diese Hindernisse bestanden, war an eine durchgreifende Verbesserung des Gerichtswesens nicht zu denken, denn diese setzte zunächst voraus, daß alle Kreisinsassen vor dasselbe Gericht gestellt werden können, und daß dieses Gericht dann durch eine collegialische Besetzung, welche gewissermaßen das altdeutsche Schöffenthum ersetzte, die Garantie für eine gründliche und solide Rechtsübung biete, welche Einzelrichter aus persönlichen und sachlichen Gründen viel weniger gewähren. Vor 1849 aber waren von 500 königlichen Untergerichten etwa ein Drittheil, von 6500 Patrimonialgerichten nur 14 collegialisch besetzt. Seit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, des eximirten Gerichtsstandes und anderer weniger hinderlicher Einrichtungen, wie der Berggerichte und geistlichen Gerichte, sind die Grundzüge der preußischen Gerichtsverfassung folgende:

Auf einen Bezirk von 40,000 bis 70,000 Einwohner kommt ein Untergericht, das mindestens mit sechs, ausnahmsweise mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt sein und in der Kreisstadt, wenn 2 landrätthliche Kreise zu einem Gerichtsbezirk vereinigt sind, in der am günstigsten gelegnen seinen Sitz haben soll. In den Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern wurden daneben die Stadtgerichte beibehalten, so daß wir 238 Kreisgerichte und 5 Stadtgerichte zählen, außer denen dann, wo das Bedürfniß es erfordert, noch Einzelrichter und ständige Deputationen an größern oder entlegnen Orten innerhalb des Kreises eingerichtet sind. Jedes dieser Gerichte zerfällt in 2 Abtheilungen; die erste für die streitige Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, einschließlich der Credit- und Subhastationsachen; die zweite für alle übrigen Geschäfte, namentlich also für Vormundschafts- und Hypothekenwesen. Für Voruntersuchungen, Uebertretungen, Injurien, und die sogenannten Bagatellsachen d. h. Civilprocesse, deren Object nicht über 50 Thlr. Werth hat, fungiren Einzelrichter, alle übrigen Gegenstände der streitigen

Civil- und Criminalgerichtsbarkeit kommen vor Collegien, die bei den Untergerichten in der Regel aus drei Richtern, und nur bei den Assisen, welche häufig für mehr als einen Kreis competent sind, aus fünf Richtern bestehen. Ueber diesen Untergerichten stehen 21 Obergerichte, welche die Appellations- und Recursinstanz und die vorgesezte Aufsichtsbehörde für die Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels bilden und für Lehn- und Fideicommisssachen die erste Instanz sind. Den Schlußstein dieses Rechtsgebäudes und seit dem 3. Januar 1852, wo der rheinische Cassationshof damit vereinigt wurde, die letzte Instanz für die gesammte Monarchie bildet das Obertribunal, durch welches nun die nach französischem Muster organisirte Gerichtsverfassung der Rheinprovinz mit der des übrigen Theils der Monarchie zusammenhängt.

Das französische System war zwar bei der Reform des preussischen zum Theil als Vorbild benutzt worden, hat aber doch so viele Eigenthümlichkeiten, daß wir etwas näher darauf eingehen müssen. Alle Sachen gehören dort bei 10 Thlr. Strafe zuerst vor den Friedensrichter, welcher versuchen muß, einen Vergleich zu Stande zu bringen, und für kleine und schleunige Sachen, für geringfügige Criminalvergehen zugleich die erste Instanz ist. Für größere Sachen sind dies collegialisch besetzte Landgerichte, über denen in zweiter Instanz die Appelhöfe und endlich als oberster Regulator des gesammten Justizwesens der Cassationshof steht, welcher nur die Befugniß hat, Urtheile wegen bestimmter Mängel zu vernichten, ohne selbst materielles Recht zu sprechen. Viel wichtiger als diese Unterschiede, welche im Ganzen nicht so groß und für die Rheinprovinz noch modificirt sind, ist es dagegen, daß die französischen Gerichte völlig von den Verwaltungsgeschäften befreit sind, welche bis heute einen überwiegenden Theil der Thätigkeit preussischer Richter in Anspruch nehmen und, wie die Aeußerungen des Regierungscommissars in der Commission für Justizsachen vor einigen Wochen vermuthen ließen, ferner in Anspruch nehmen werden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit besorgen dort die Notare, die Vormundschaftsachen ein Familienrath in Verbindung mit dem Friedensrichter, der Schriftwechsel der Parteien bis zur Festsetzung und Klarmachung des Streitpunkts geschieht in gesetzlich bestimmten Fristen durch die Anwälte der Parteien unter Vermittlung der Unterbeamten des Gerichts. Die Staatsanwaltschaft, welche wir nur für den Criminal- und Ehescheidungsproceß erhalten haben, ist im französischen System ebenso für den Civilproceß eingeführt und vertritt in einer den drei Stufen der Gerichte entsprechenden Gliederung, jedoch aus absehbaren Beamten unter dem unmittelbaren Einflusse des Ministeriums bestehend, das öffentliche Interesse d. h. die Ansichten der herrschenden Partei über das öffentliche Interesse. Mit diesen Abweichungen des französischen Systems, welche, wie gesagt, in der Rheinprovinz noch gemildert sind, haben

wir seit 1849 eine gleichmäßig durchgeführte Gerichtsverfassung im ganzen preussischen Staat, die an Würde und Zweckmäßigkeit gleich sehr den vorausgehenden Zustand überragt. Keine Exemption, deren einstige Ursache längst verschwunden, beleidigt mehr das Gefühl der Rechtsgleichheit aller Bürger, kein junkerhafter Dünkel brüstet sich mehr mit dem Schein eines Titelhens von staatlicher Souveränität. Die Majestät selbst ist wieder zum einzigen Quell der Rechtsübung geworden, und Oeffentlichkeit, Collegialität und ein dreifacher Instanzenzug bürgen dafür, daß er lauter und gleichmäßig fließt. Das sind die Grundlagen der heutigen preussischen Gerichtsverfassung, denen im Wesentlichen durch ihre Tüchtigkeit Dauer verbürgt wird, und von denen alle noch nöthigen neuen Reformen ausgehen können. Wie lange diese noch auf sich warten lassen, ist vor der Hand nicht abzusehen. Daß es aber nicht zu lange sei, ist namentlich in zwei Beziehungen dringend wünschenswerth. In Wenigem werden alle Sachverständigen so einstimmig sein, als in dem Lobe einer guten Justiz, die unter allen Stürmen und Schwankungen der Zeitverhältnisse dem Einzelnen wenigstens den gleichen Schutz und die gleichmäßige Beurtheilung seiner höchsten Güter, seiner Ehre, seiner Freiheit, seines Lebens und Eigenthums sichert. Durch gute Gesetze und Proceßordnungen allein läßt sich das nicht erreichen, denn die besten Gesetze entgehen selten dem Fluch der Mehrdeutigkeit. Es kommt also darauf an, die Anwendung der Gesetze in die Hand von Männern zu legen, welche vor allem, was mit Furcht und Hoffnung ein menschliches Herz schwankend machen kann, in ihrem Beruf so weit geschützt sind, daß sie für ihr Thun nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verantwortlich sind. Daher ist in den besten Staatsverfassungen die Stellung der Richter immer von der der übrigen Beamten unterschieden gewesen. Sie empfangen ihr Amt auf Lebenszeit aus der Hand des Staatsoberhauptes und können nur auf eignes Verlangen oder wegen Vergehen gegen bestimmte Gesetzesvorschriften daraus entfernt werden. Das Aufrücken in ein höheres Gehalt, die Versetzung an andre Gerichte ist streng geregelt; sie dürfen keine Nebenämter bekleiden und keine Gratificationen empfangen. So beabsichtigte man 1848 auch in Preußen die Richter zu stellen, nachdem das vielangeseindete Disciplinargesetz von 1844 aufgehoben war. Leider aber ist dies eine von den vergeblichen Bemühungen jener Zeit. Denn durch das Gesetz vom 7. Mai 1851 sind die Richter wieder ohne Ausnahme einem Disciplinerverfahren unterworfen worden, das ihre Stellung vor 1848 eher verschlimmert als verbessert. Danach ist das Obertribunal für seine Mitglieder und die Präsidenten und Directoren der Appellationsgerichte, diese für ihre übrigen Mitglieder und die Richter der Untergerichte ihres Bezirks der competente Disciplinarhof. Die Versetzung in Anklagezustand erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, der übrigens auch im erstern Fall gehört werden

muß. Die Bestimmung der Strafe, welche in Warnung, Verweis, Amtssuspension von drei Monaten bis einem Jahr, während welcher Zeit das Gehalt ganz oder bis auf einen nothdürftigen Theil fortfällt, und in Dienstentlassung mit Verlust von Titel und Pensionsansprüchen bestehen kann, erfolgt in Plenarsitzungen, an denen mindestens sieben Mitglieder einschließlich des Präsidenten Theil genommen haben müssen. Appellation ist innerhalb vier Wochen zulässig. Alle diese Bestimmungen wären sehr unverfänglich, wenn nicht die Gründe, aus denen ein Disciplinarverfahren eingeleitet werden kann, so außerordentlich vag und unbestimmt gefaßt wären. Es unterliegt nämlich jeder Richter den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 1), der

1. Die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt;
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.

Welches Verhalten aber unter diese Bestimmung nicht zu fassen wäre, wenn man es nur darunter fassen will, ist vielleicht schwerer anzugeben als das Gegenteil. Ein Richter, welcher mehr als irgend ein Beamter seine ganze Persönlichkeit mit Bewußtsein, nicht blind, wie der Soldat es muß, einer höhern Macht opfert, darf so nicht gestellt werden. Das Gesetz mag ihm klar und bestimmt vorschreiben, was es von ihm fordert, was es ihm verbietet. Für das, was darüber hinausliegt, kann er nur seinem Gewissen und der Stimme eines Ehrenraths von Standesgenossen verantwortlich gemacht werden, wenn seine Stellung gegen den Mißbrauch discretionärer Gewalt geschützt sein soll; und das muß sie, nicht um der Personen, sondern um der Sache willen.

Die andre offene Frage in der preußischen Justizverfassung ist die Befreiung der Advocatur. In andern Ländern ist die Advocatur die Vorstufe des Richteramts und zählt 4, ja 8 und 10 mal so viel Mitglieder als dieses. In Preußen betrachtet ein Appellationsgerichtsrath es häufig als eine Gunst, wenn ihm eine Advocatenstelle übertragen wird und hat guten Grund dazu, denn es gibt kaum den vierten Theil so viel Anwälte als Richter und ihr Einkommen beträgt durchschnittlich so viel Tausende als das des Richters Hunderte. Dieses unnatürliche Verhältnis findet seine Erklärung theilweise in der Geschichte des preußischen Processes. Die monströse Form, welche der gemeine deutsche Proceß mit der Zeit angenommen hatte, gab die Proceßführung unbedingt in die Hände der Advocaten, welche allein in dem labyrinthischen Bau zu Hause waren, und leicht einen Schlupfwinkel oder eine Hinterthür auffanden, um die Entscheidung der gerechtesten und klarsten Sache Jahrzehnte lang zu verzögern. Den rastlosen Geist des großen Königs widerte dieser schleppende Justizgang an. Er entwarf selbst 1746 einen Plan, nach dem jeder Proceß in einem Jahre beendigt werden sollte, denselben, welcher 1748 als Proceßordnung

für das ganze Land publicirt wurde, und äußerte wiederholentlich seine Freude darüber, daß binnen 8 Monaten 2400 alte Proceſſe „auf eine rechtliche und solide Weiſe abgethan worden ſeien.“ Lange aber bewährte die Neuerung ihren ſegensreichen Einfluß nicht, und ſo gab endlich der König 1780 einem alten Lieblingsplan des Juſtizminiſter von Carmer Gehör, durch welchen die ſogenannte Inquiſitionsmaxime in den Civilproceß eingeführt und die Anwälte überflüſſig gemacht wurden, indem es nun Pflicht des Richters wurde, den wahren Sachverhalt von den perſönlich erſcheinenden Parteien zu ermitteln und, wenn ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, danach zu entſcheiden. Das ſcheint dem Nichtjuristen auf den erſten Blick eine ganz vortreffliche Einrichtung. Erwägt man aber nur, wie dadurch der Richter mit in das Parteiinteresse hineingezogen wird, wie ſeinen Fähigkeiten und Kräften, die durch hundert Proceſſe gleichzeitig in Anſpruch genommen ſind, die wichtigſten Sachen allein anvertraut, denen aber, welche das meißte Intereſſe daran haben, gänzlich aus den Händen genommen werden, ſo ſieht auch der Laie, daß die 1833 und 1846 erfolgte Rückkehr zum alten Princip, welches die Parteien oder ihre Vertreter wieder ſelbſt thätig macht, eine Wohlthat ſein mußte. Trozdem aber, daß die Anwälte ſchon unter der Inquiſitionsmaxime nicht gänzlich hatten entbehrt werden können, ſcheint bis heute ein gewiſſes Odium gegen ihre Stellung im Proceß zu herrſchen, welches dies nothwendige Uebel wenigſtens auf eine möglichſt geringe Zahl beſchränken will. Mittlerweile macht ſich das Bedürfniß nach Erweiterung oder Befreiung der Advocaten immer fühlbarer. Nicht nur die Maſſe ausſichtsloſer junger Juristen, welchen ſich hier eine lohnende Thätigkeit öffnen würde, auch das Verlangen des Publicums drängt dahin, welches bei unerheblichen Streitobjecten nur mit Mühe einen Rechtsbeſtand findet und, wie die Entwicklung des Rechts heute einmal iſt, zu ſeinem eignen Schaden und zu des Richters Qual oft die begründetſten Anſprüche mit den ungeſchickteſten Mitteln verfolgt. Sobald die nöthige Auswahl da iſt, wird dies fortfallen und der Zwang, einen Anwalt zu nehmen, jeder nicht rechtsverſtändigen Partei auferlegt werden können. Darin liegt durchaus keine Beſchränkung der Bürgerrechte, vorausgeſetzt, daß die Partei neben ihrem Anwalt gehört werden und dieſen vor den Richter begleiten darf, wie es ſchon im Begriff der Oeffentlichkeit des Verfahrens gegeben iſt. Außer den wenigen proceßluſtigen Originalen, zu deren Comfort auch die leichte Aufregung eines ſchwebenden Proceſſes zu gehören ſcheint, hat heute kaum eine Privatperſon die Kenntniſſe, ſich ſelbſt in Civilſachen vor Gericht zu vertreten. Man wendet ſich alſo, wenn Anwälte ſchwer zu haben ſind, an den erſten beſten Winkelconſulenten, der einen guten Anſpruch oft ſchlecht genug verſieht, und ſtets bereit iſt, auch ſchlechte oder thörichte Klagen einzuleiten, deren ein ordentlicher Rechtsanwalt ſich ſchon aus Rückſicht für

sein erworbenes oder zu erwerbendes Nennomée nicht angenommen hätte. Statt einer Zunahme würde sich also wahrscheinlich eine Abnahme der Proceffe herausstellen; und das schon deshalb, weil der Anwaltzwang die von der verlierenden Partei zu tragenden Kosten vermehren, also gewissermaßen auf leichtsinniges Proceffiren eine Geldstrafe setzen würde. Natürlich müßten für arme Parteien, denen die Vorschüsse an den Anwalt unmöglich sind, Einrichtungen, ähnlich wie die französischen Bureaus d'assistance judiciaires getroffen werden, welche dafür sorgen, daß Armuth nicht zu einem unübersteigbaren Hinderniß werde, gültige Rechtsansprüche zu verfolgen. Ebenso wenig halten wir die Besorgniß für gerechtfertigt, daß durch Befreiung der Advocatur der Anwaltstand herunterkommen würde, wie das in einigen deutschen Nachbarstaaten allerdings geschehen ist. Sobald aber die preußischen Advocaten ganz dieselbe praktische Schule von fünf Jahren durchzumachen gehalten sind, wie heute die preußischen Richter, ist dafür kaum ein triftiger Grund anzuführen. Das Einkommen mancher Anwälte würde sich freilich bedeutend mindern, aber damit noch nicht die Ehrenhaftigkeit des Standes, für welche durch einen Ehrenrath und die Erleichterung des Ueberganges zum Richteramt bei denjenigen, welchen die besondern Eigenschaften eines guten Anwalts abgehen, vor allem aber durch die Deffentlichkeit des Verfahrens vor den Augen und Ohren des controlirenden Publicums hinreichend gesorgt werden kann.

Mit diesen Andeutungen über den wahrscheinlichen nächsten Verlauf der preußischen Justizreformen wollen wir dieselben, so weit sie die Gerichtsverfassung und den Civilproceß betreffen, verlassen und zu einem nicht minder wichtigen und wahrscheinlich allgemeiner interessanten Theil derselben übergehen, dem Criminalproceß.

## Deutsche Träume.

Deutsche Träume. Roman von Ludwig Steub. 3 Bd. Braunschweig, Vieweg. —

Die Selbstbekenntnisse Schillers. Vortrag, gehalten in der Rose zu Jena, am 4. März 1857. Von Prof. Kuno Fischer. Frankfurt a. M., Hermann. —

Seit dem Werk der Frau von Staël über Deutschland gelten wir dem Ausland als ein reich begabtes, ja im Durchschnitt geniales Volk, welches aber den Fehler habe, das Traumleben mit der Wirklichkeit zu vermischen. Jeder Deutsche, bevor er sich gehörig legitimirt hat, steht im Verdacht, ein Träumer,